

Marktgemeinde Wiesentheid



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Wiesentheid (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Stand 01.01.2013

(durchgeschriebene Fassung unter Berücksichtigung der 1.-2. Änderungssatzung)

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Wiesentheid erhebt für die Benutzung seiner Friedhöfe in Wiesentheid, Feuerbach, Geesdorf, Reupelsdorf und Untersambach und der von ihm für die Besorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenarten

Der Markt Wiesentheid erhebt:

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Bestattungsgebühren
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
5. Sonstige Gebühren

§ 3 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an den Markt Wiesentheid erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 - Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten in den Friedhöfen des Marktes Wiesentheid und seiner Ortsteile betragen jährlich:

Reihengrabstätte / Kindergrab:	10,00 €
Reihengrabstätte / Einzelgrab:	15,00 €
Reihengrabstätte / Doppelgrab:	30,00 €
Dreifachgrab:	45,00 €
Urnengrabstätte:	12,00 €
Urnenwand:	40,00 €.

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts an Grabstätten gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 1.
- (3) Für die Überlassung einer Nischenplatte (ohne Inschrift) in der Urnenanlage des Friedhofs Wiesentheid wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 6 - Leichenhausgebühren

Die Benutzungsgebühr für ein Leichenhaus beträgt 100,00 € je Leiche, die Benutzungsgebühr für die Klimaanlage im Leichenhaus Wiesentheid 70,00 € je Leiche.

§ 7 - Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Bestattung umfassen das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die Erdabfuhr.

Die Bestattungsgebühren für alle Friedhöfe des Marktes Wiesentheid betragen für eine

Kindergrabstelle und Urnengrabstelle	119,00 €
Grabstelle Erwachsene	300,00 €
Grabstelle Erwachsene (Tieferlegung)	367,00 €.

- (3) Wenn das Erdreich gefroren ist, wird ein Frostzuschlag in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 8 - Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen sind an Gebühren zu entrichten:

a) Ausgrabungen von Leichen und Skelett-Teilen

bei Kinder bis einschl. 7 Jahren

170,00 € incl. Gebeinkiste

bei Erwachsenen und Kindern über 7 Jahren

300,00 € incl. Gebeinkiste

b) Ausgrabungen von Urnen 60,00 €.

(2) Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofes werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 Bestattungsgebühren gem. § 7 erhoben.

§ 9 - Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnis zur Bestattung anderer (ortsfremder) Personen - § 4 Abs. 3 BestS	41,00 €
2. Gebühr zur Ausstellung einer Graburkunde - § 11 Abs. 3 BestS	2,50 €
3. Genehmigung, ortsfremde, nahestehende Personen in einer Grabstätte bestatten zu lassen - § 11 Abs. 5 BestS -	20,50 €
4. Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 12 Abs. 1 u. 2 BestS jeweils	5,00 €
5. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonst. baulicher Anlagen und deren Änderung - § 17 BestS 4 v.H. der Gesamtgrabmalkosten, mind. aber	10,00 €.
6. Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 33 BestS	
- Erlaubnis befristet auf 1 Jahr	10,00 €
- Erlaubnis befristet auf 5 Jahre	50,00 €

§ 9a – Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.03.1984 (Amtsblatt Nr. 11 vom 24.03.1984) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2005) außer Kraft.

Wiesentheid, den 13.12.2006

Hahn, 1. Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht: Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 50 vom 15.12.2006

1. Änderung (§ 9a) amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 45 vom 6.11.2009 (Inkrafttreten am 7.11.2009)

2. Änderung amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Marktes Wiesentheid Nr. 48 vom 30.11.2012 (Inkrafttreten am 01.01.2013)